

Das Gerechtigkeitsproblem

Diese Arbeit ist in der Auseinandersetzung mit den Folgen des Sommers 2015 entstanden. Dieser Sommer, der hoffnungsvoll als Sommer der Migration beschrieben wurde und in dem sich selbst Angela Merkel mit ihrer prominenten Lösung „Wir schaffen das!“¹ zunächst für eine humanitäre Politik in Bezug auf Flüchtende aus Syrien² aussprach, muss in der Rückschau aufgrund der weiteren Entwicklungen ambivalenter bewertet werden. Denn seit diesem Sommer hat sich das Phänomen der sogenannten Willkommenskultur stark verändert.³ Nicht nur wurde gerade die Aufnahmefreundlichkeit von nationalistischen politischen Kräften in allen europäischen Staaten instrumentalisiert, um Wähler_innenstimmen zu gewinnen. Sie spiegelt sich auch nicht in den Bemühungen der EU wider, ihre Außengrenzen gegen eine erneute „Flüchtlingskrise“⁴ zu sichern. Erst unlängst zeigte sich die europäische Grenzschutz Agentur *Frontex* kämpferisch, indem sie, in einer rechtlichen Grauzone, Abwehr- und Überwachungstechnologien einsetzt, um Fluchtrouten zu überwachen.⁵ Die Praxis der Push-Backs, bei der Flüchtende auf See in die territorialen Einzugsgebiete der Türkei oder Libyen zurückgedrängt werden, ist keine Seltenheit, wenn sie auch widerrechtlich ist.⁶ Hinzu treten fragwürdige internationale Abkommen zwischen europäischen und außereuropäischen Staaten, die das Ziel haben, Migration zu steuern und diese für einige Staaten bereits weit vor deren eigentlicher Territorialgrenze einzuschränken.⁷ Solche Abkommen führen

1 Angela Merkel auf der Bundespressekonferenz, 31. August 2015.

2 Laut Schätzungen des UNHCR haben 2015 eine Millionen Menschen Schutz in Europa gesucht. UNHCR (2015). Davon haben schätzungsweise 800 000 Personen in Deutschland Schutz gesucht. Pro Asyl (2016).

3 Zu einer Auseinandersetzung mit dem Konzept der Willkommenskultur siehe Gorriah (2020).

4 Zum Verständnis der Krisenhaftigkeit von Flucht siehe Parekh (2020).

5 Siehe Izuzquiza et al. (2021); allgemeiner zur Technologisierung von Grenzen und Grenzschutz siehe Longo (2018).

6 Noch 2021 wurden solche Push-Backs durchgeführt: Gantenberg & López (2021), zur Lage in Libyen: Amnesty International (Hg.) (2015).

7 So die stark in der Kritik stehende EU-Türkei Erklärung, aber auch andere Kooperationen zwischen der EU und afrikanischen Staaten, die seit 2016 durch das *EU Migration Partnership Framework* entstanden sind. Europäische Kommission (2016).

dazu, dass sich viele der aufnehmenden Staaten mit dem Problem konfrontiert sehen, die Verträge auch unter schwersten Bedingungen erfüllen zu müssen, um Unterstützungsgelder zu bekommen. Im Fall Jordaniens führte dies bspw. dazu, dass ägyptische Einwander_innen ihre Arbeitsstellen verloren und sie ausgewiesen wurden, um die Quote der Arbeitsangebote für syrische Flüchtende erhöhen zu können.⁸ Gleichzeitig besteht auch die Gefahr der Erpressbarkeit unter den Staaten, wie sich bspw. anhand des Ausspruchs von Recep Tayyip Erdogan 2016 zur EU-Türkei Erklärung⁹ zeigen lässt: „We can open the doors to Greece and Bulgaria anytime and we can put the refugees on buses. [...] So how will you deal with refugees if you don't get a deal? Kill the refugees?“¹⁰

Unweigerlich sind viele Flüchtende von den Konsequenzen dieser Abkommen betroffen, sobald sie international migrieren und nicht auf eine faktische internationale Bewegungsfreiheit durch ihren Pass zurückgreifen können.¹¹ Auch andere Staaten wie die USA in der Amtszeit von Präsident Donald Trump oder Australien haben sich durch ihre zutiefst bedenklichen Methoden, Flüchtende davon abzuhalten, ihre Territorien zu erreichen, hervorgetan.¹² Diese Mechanismen zeigen, dass Flucht und Asyl zwar bereits seit 1951 international verrechtlicht sein mögen¹³, dass eine Zuständigkeit selbst von Staaten, die diese Abkommen ratifiziert haben¹⁴, dennoch häufig faktisch abgelehnt wird. Da die Möglichkeit der Asylantragsstellung in der Regel nur gegeben ist, wenn sich die Personen auf dem Territorium eines Staates aufhalten, gleichzeitig jedoch territorialer Grenzschutz sowie die durch bilaterale Verträge mögliche Externalisierung von Grenzen¹⁵ internationale erlaubte Praxis ist, wird das Asylsystem systematisch ausgeöhlt. So zeigt sich am Beispiel Nigers, durch das dreiviertel der in Italien anlan-

8 Hartnett (2018), S. 271.

9 Europäischer Rat (2016).

10 Tsourapas (2019).

11 Zu den faktischen Auswirkungen: Bjurström (2019). Zu einer theoretischen Auseinandersetzung mit Staatsbürgerschaft als Privileg: Shachar (2012); zu der vergeschlechtlichten Auswirkungen von Staatsbürgerschaft und sog. *Buisnessmigration*: Roth & Boatcă (2016).

12 Zu Trumps Asylpolitik: U.S. Department of Homeland Security (2019). Zu Australiens Asylpolitik: Human Rights Watch (2020).

13 Siehe UNHCR: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951 sowie Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1967.

14 „Insgesamt 146 Staaten sind der Genfer Flüchtlingskonvention bis heute beigetreten, 147 Staaten dem Protokoll von 1967.“ BPB (2021).

15 Schulze Wessel (2017).

denden Flüchtende reisen, deutlich, wie eine Grenzverschiebung durch internationale Abkommen funktioniert. Im Mai 2015 hat Niger das Gesetz 36 ratifiziert, demzufolge es illegal ist, Fremden beim Durchqueren des Landes nördlich von Agadez zu helfen, also genau ab dort, wo die lebensbedrohliche Sahara-Wüste den vierfachen Raum des Mittelmeeres einnimmt und Niger von Libyen trennt. Zudem ist Niger eines der bestleistenden Länder des *EU Partnership Framework on Migration*¹⁶, welches Entwicklungshilfe von Migrationskontrolle abhängig macht. Und obwohl die Regierung Nigers als relativ korrupt gilt, fließen 2018 75% der EU Entwicklungsgelder nicht länger, wie vormals üblich, in Nichtregierungsorganisationen, sondern direkt in die Regierungsorganisationen Nigers.¹⁷ Gleichzeitig stellt der Transport von Menschen durch die Sahara nach wie vor eine weit verbreitete Möglichkeit des Einkommens für viele Nigerianer_innen in Agadez dar. Die von der EU versprochenen Kompensationen, so beklagen sie, erreichen sie nicht, sodass viele nach wie vor dem Transport von Menschen durch die Wüste nach Libyen nachgehen.¹⁸ Die Externalisierung von Grenzen ermöglicht es Staaten dennoch zunehmend, Flucht so zu begrenzen, dass ein Zugang zu Asyl nahezu unmöglich wird. Zudem zeigt sich aktuell anhand des Afghanistan-Falls nach der Machtübernahme der Taliban, dass fluchtursächliche Notlagen auch weitaus aktivere Handlungen erfordern können. Die Notlage vieler Afghan_innen begründet im Herbst 2021 Notrettungen mit Flugzeugen seitens der USA, Deutschland und einer Reihe ziviler Akteure.¹⁹ Gleichzeitig verdeutlicht das Beispiel die konkreten Probleme eines Ansatzes positiver Gerechtigkeitspflichten, der in dieser Arbeit entwickelt wird. Flucht ist, so zeigt sich nach wie vor, selbst ein Zustand voller Notlagen, denen sich die Flüchtenden häufig schutzlos ausgesetzt sehen bei ihrem Versuch, ihre Subsistenz autonom wiederherzustellen und den Umständen in ihren Herkunftsstaaten zu entfliehen. Diese Notlagen, die fluchtursächlichen sowie die Notlagen während der Flucht, sind zentral für die vorliegende Auseinandersetzung mit den Pflichten gegenüber Flüchtenden.

An diese faktisch bestehenden Notlagen von Flüchtenden schließt sich eine philosophische Diskussion an. Starke Notlagen stellen normative Handlungsgründe dar, wenn Akteure diese Notlagen beheben können. In

16 Europäische Kommission (2016).

17 Howden & Zandonini (2018).

18 Ebd. Insofern sind auch die externalisierten Grenzen porös, stoppen Migration also keinesfalls, beeinflussen diese aber zu Lasten der Flüchtenden.

19 So bspw. Luftbrücke Kabul.

der philosophischen Diskussion wird untersucht, inwiefern der Umgang mit Flüchtenden angesichts ihrer Notlagen gerechtfertigt ist und welche moralischen Versäumnisse es ihnen gegenüber ggf. zu beheben gilt. In dieser Arbeit wird die These vertreten, dass die bisherige philosophische Perspektive auf Pflichten gegenüber Flüchtenden vorrangig von negativen Gerechtigkeitspflichten, also Nichtschädigungspflichten, ausgegangen ist und diese Perspektive zu kurz greift. Gerechtigkeitspflichten erzeugen starke Verbindlichkeit für die adressierten Akteure und legitimieren aus diesem Grund die Sanktion der Akteure bei Nichteinhaltung der Pflichten. Doch die bei Flucht relevanten Gerechtigkeitspflichten beschränken sich schlicht nicht auf das Verbot der Abschiebung und das Recht von Flüchtenden, einen Antrag auf Asyl stellen zu können, wenn es ihnen gelingt, einen potenziell aufnehmenden Staat zu erreichen.

Um diese These zu stärken, müssen unter anderem folgende Fragen beantwortet werden. So stellt sich die Frage, welche Akteure angesichts der Notlagen adressiert werden. Ist es die Weltgemeinschaft, als „wir“ alle, die da etwas „schaffen“ kann und soll, sind es private Nichtregierungsorganisationen, sind es die Herkunftsstaaten der Flüchtenden, die schließlich zu den Notlagen beitragen und ihren Schutzpflichten nicht nachkommen, oder ist es die internationale Staatengemeinschaft und darin einzelne Staaten, welche die Notlagen beheben müssen? Zudem stellt sich auch die Frage, welche Handlungen die diversen Notlagen beheben können. Denn auch die Fluchtursachen sind divers und reichen von lebensbedrohlicher Verfolgung im Herkunftsstaat über extreme Armut bis hin zur klimabedingten Flucht. Besteht bloß eine Forderung, schädigendes Verhalten zu unterlassen oder besteht darüber hinaus eine Pflicht, Hilfe aktiv zu leisten? Ist angesichts dieser Notlagen eine Ursachenbekämpfung gefordert und Asyl zu gewähren überhaupt die passende Handlung, diesen Notlagen zu begegnen? Letztlich weist diese komplexe Gemengelage zurück auf die Frage, wer überhaupt als Flüchtende_r gelten sollte²⁰ und gerechtfertigten Anspruch auf Hilfe hat.

All diesen Fragen liegt die Leitfrage zugrunde, welche Pflichten gegenüber Personen in solchen Notlagen bestehen. Die Hauptthese dieser Arbeit lautet, dass potenziell aufnehmende Staaten gegenüber Flüchtenden im Sinne einer gütertheoretischen Konzeption positive Gerechtigkeitspflichten haben, insofern sie keine rechtfertigenden Gründe dagegen vorbringen können.

20 Shacknove (1985).

Motiviert wird die These positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden zu Beginn mit einer Untersuchung bisher einschlägiger Ansätze negativer Gerechtigkeitspflichten innerhalb der Migrationsethik. Es wird sich zeigen, dass die bisherige Perspektive allein unplausibel ist angesichts der mit Flucht zusammenhängenden Probleme. Ihr wird ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten zur Seite gestellt, die, so die These, Antworten auf diese Probleme liefern kann. Allerdings ist dieser Ansatz nicht frei von Einwänden. Im I. Teil der Arbeit werden zunächst das Konzept und die Probleme positiver Gerechtigkeitspflichten dargelegt, da in der Figur der positiven Pflicht bereits theoretisch angelegt ist, was sich praktisch bei den Pflichten gegenüber Flüchtenden deutlich zeigt: Eine potenzielle Unterbestimmtheit hinsichtlich der verpflichteten Akteure sowie mögliche Überforderung angesichts der notwendigen Handlungen. Positive Pflichten sind Leistungs- oder Handlungspflichten und gelten als schwache Pflichten, gerade weil sie sich den Einwänden ausgesetzt sehen, häufig unterbestimmt und überfordernd zu sein. Auf diese These baut auch Thomas Pogge in seiner Auseinandersetzung mit dem Weltarmutsproblem prominent auf.²¹ Einer solchen Charakterisierung zufolge gelten positive Pflichten im Gegensatz zu ihren starken Gegenspielern, den negativen Unterlassungspflichten, nicht als Gerechtigkeitspflichten. Der Überforderungs- und der Unterbestimmtheitseinwand bilden den Kern der Asymmetrietheorie, nach welcher positive Pflichten keine Gerechtigkeitspflichten sind. Vertreter_innen dieser These argumentieren deshalb, dass eine Untersuchung von Problemen globaler Ethik ihren Ausgang bei der Verletzung negativer Gerechtigkeitspflichten nehmen sollte.²²

Dieses Verständnis schwacher positiver Pflichten spielt auch bei dem philosophischen Umgang mit Flucht eine Rolle. So besteht eine faktische Unklarheit darüber, welche Akteure für die Behebung der Notleiden von Flüchtenden zuständig sind. Zudem wird, insbesondere in der öffentlichen und politischen Auseinandersetzung, der Überforderungseinwand bemüht, um zugeschriebene Pflichten abzuschwächen, bspw. wenn damit argumentiert wird, bereits einer hinreichenden Anzahl von Flüchtenden geholfen zu haben und eine zusätzliche Aufnahme nun die Grenzen des Machbaren zu überschreiten droht.²³ Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufnahme von Flüchtenden zeitweise gar als reine Wohltätigkeit, auf deren

21 Pogge (2003, 2007, 2008).

22 So auch Pogge (2003, 2007, 2008).

23 Bewarder et al. (2015).

Ausführung ohnehin niemand Anspruch erheben könne. Aufgrund dieses Zusammenhangs zwischen der vermeintlich strukturell angelegten Unbestimmtheit positiver Pflichten und der Aktualisierung dieser Struktur im Umgang mit Flüchtenden ist es notwendig, positive Pflichten systematisch zu untersuchen. Es wird sich zeigen, dass der Schluss, positive Pflichten seien notwendigerweise überfordernd und/oder unterbestimmt, vorschnell ist.

Die Auseinandersetzung mit den Konditionen von Gerechtigkeitspflichten wirft die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen eine Handlung eine positive Gerechtigkeitspflicht ist bzw. welche Aspekte eine Pflicht einschränken könnten. Um diese Frage zu beantworten, werden mit Corinna Mieth neben dem Kriterium der *objektiven Notlage* auf Empfänger_innenseite die Kriterien *Zuständigkeit*, *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg*²⁴ eingeführt, welche eine Gerechtigkeitspflicht auf Geberseite einschränken können. Wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden können, so muss die Pflicht zur Handlung eingeschränkt werden. Folglich können die genannten Kriterien auf Geberseite eine prima facie Gerechtigkeitspflicht so beeinflussen, dass die Hilfe als eine andere Pflicht, beispielsweise als eine Wohltätigkeitspflicht, verstanden werden muss.

Positive Pflichten können demnach auch Gerechtigkeitspflichten sein. Zentral für positive Gerechtigkeitspflichten ist ein Verständnis der betroffenen Güter, auf die eine Gerechtigkeitspflicht zielt. So sind negative Pflichten vor allem deshalb starke Pflichten, weil diese in der Regel besonders wichtige Güter betreffen und ihr Schutz besonders einfach, nämlich durch Unterlassung, herzustellen ist. Doch wie an Peter Singers Teichbeispiel²⁵ deutlich wird, können auch positive Pflichten auf grundlegende Güter, in seinem Beispiel auf das Leben, gerichtet sein. Der nachfolgenden Untersuchung wird der gütertheoretische Ansatz Alan Gewirths²⁶ zur Seite gestellt, der mit Mieths Kriterien kompatibel ist und positive Pflichten anhand betroffener Güter kategorisiert und eine hierarchische Ordnung zwischen Pflichten ermöglicht. Mithilfe dieser theoretischen Vorarbeit wird die Grundlage geschaffen, um die Frage zu beantworten, welche Handlungen Flüchtenden geschuldet sind.

Nachdem Teil I dieser Arbeit plausibilisiert, wie sich positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten verstehen lassen und unter welchen theoreti-

²⁴ Mieth (2012).

²⁵ Singer (1972). Dazu ausführlicher Kapitel 2.3.

²⁶ Gewirth (1978).

schen Voraussetzungen eine Handlung eine positive Gerechtigkeitspflicht ist, widmet sich der Hauptteil der Arbeit dem Anwendungsfall der Flucht.

In Teil II wird entsprechend dem ersten Kriterium der *objektiven Notlage* gütertheoretisch untersucht, wie die diversen Notlagen bei der Flucht verstanden werden können. Eine *objektive Notlage* liegt dann vor, wenn für eine Person ein notwendiges Gut bedroht ist.²⁷ Ziel dieses Teils ist es, eine Systematik des Flüchtendenkonzeptes herauszuarbeiten, mit welcher aufgrund der betroffenen Güter und Notlagen von Flüchtenden begründet werden kann, wem eine Hilfshandlung geschuldet ist und worin diese Handlung bestehen sollte.

Kapitel 5.1 wird plausibilisieren, welchen Gruppen Flüchtender prima facie Hilfshandlungen geschuldet sind. Anschließend wird anhand etablierter Verständnisse der Frage, wer ein_e Flüchtende_r ist, untersucht, inwiefern die zuvor entwickelte Systematik anschlussfähig an bereits bestehende Ansätze ist und wo sie über diese hinausweist (Kapitel 5.2). Flucht nimmt innerhalb der Migrationsdebatte eine gesonderte Rolle ein. Innerhalb dieser Sub-Debatte stehen sich zwei Narrative gegenüber: Das humanitäre, weite und das politische, enge Narrativ von Flüchtenden. Beide leisten einen entscheidenden Anteil an unserem Verständnis von Flüchtenden und den ihnen geschuldeten Pflichten. Gleichzeitig scheinen sich aber auch beide Narrative gegenseitig auszuschließen. Es wird sich zeigen, dass die gütertheoretisch begründete Systematik in der Lage ist, den weiten und den engen Ansatz einander näher zu bringen und auf zentrale Einwände beider Seiten produktiv zu reagieren. Somit ist die Grundlage geschaffen, mit einer anschlussfähigen Konzeption von Flüchtenden die Frage der Adressierung positiver Pflichten zu behandeln.

In einem zweiten Schritt wird in Kapitel 6 der konkrete Inhalt der Pflichten gegenüber Flüchtenden vom gütertheoretischen Ansatz abgeleitet und die Frage beantwortet, was Flüchtenden geschuldet ist. Dabei unterscheiden sich insbesondere Aufnahme- von Rettungspflichten. In diesem Zusammenhang werden Fluchtursachen von den Notlagen während der Flucht getrennt und für beide Fälle untersucht, inwiefern sie hinreichend sind, das Kriterium der *objektiven Notlage* zu erfüllen. Die Pflicht zur Aufnahme wird sich als zentraler Inhalt einer positiven Gerechtigkeitspflicht erweisen und im weiteren Verlauf der Arbeit in den Fokus rücken (Kapitel 6.1). Die fluchtursächlichen Notlagen gehen zurück auf die mangelnde

27 Mieth (2012), S. 42.

Güterversorgung im Herkunftsstaat und begründen nicht bloß eine akute Rettungspflicht, sondern verlangen Aufnahme und andere, strukturelle Hilfshandlungen, um die Notlagen zu beheben. Aufgrund der entwickelten gütertheoretischen Systematik erfüllen nicht alle Personen, die ihren Herkunftsstaat verlassen, das Kriterium der *objektiven Notlage*. Entsprechend haben nicht alle von ihnen einen Anspruch auf Aufnahme. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich diese während ihrer Flucht in akuten Notlagen befinden, welche eine Rettungspflicht, jedoch keine Aufnahmepflicht, begründen können. Im Fall der Notlagen während der Flucht ist besonders der Fall der akuten Notlagen, wie bei Seenot, einschlägig. Inwiefern im Fall solcher akuter Notlagen eine Rettungspflicht besteht, wird in Kapitel 6.2 behandelt. Zusätzlich zu diesem Sonderfall der akuten Notlagen während der Flucht wird auch der strukturelle Charakter von Notlagen untersucht. Den Abschluss dieses zweiten Teils bildet die Auseinandersetzung über die Agency²⁸ der Flüchtenden selbst. Hier wird kritisch diskutiert, inwiefern die Agency von Flüchtenden Einfluss auf die ihnen gegenüber geschuldeten Pflichten hat und inwiefern eine kritische Reflexion über ihre Agency Pflichtenansätze bereichern kann. Im weiteren Verlauf wird sich die Arbeit verstärkt mit der Aufnahmepflicht befassen. Im Übergang zum anschließenden Teil III endet Teil II daher mit einem Rückgriff auf die Aufnahmepflicht und diskutiert den in Teil I vorgestellten Unterbestimmtheitseinwand für diese Pflicht.

Im darauffolgenden Teil III geht es darum, die für die Hilfshandlungen zuständigen Akteure zu untersuchen. Diese Untersuchung knüpft an den Unterbestimmtheitseinwand an. Hier wird zunächst ein theoretisches Verständnis kollektiver Akteure entwickelt und anschließend herangezogen, um liberale Staaten als Adressaten zu untersuchen, denen – so das Argument – eine Anteilspflicht zukommt.

Die Akteurstheorie bietet grundsätzlich eine Basis dafür, verschiedene Staatsformen, also liberale Demokratien sowie auch Autokratien und andre, als kollektive Akteure anzuerkennen. Wenn es darüber hinaus so ist, dass sich ein konkreter Staat als kollektiver moralischer Akteur qualifiziert, dann ist es auch so, dass er als Adressat der Notlagen von Flüchtenden als Mitglied der adressierten Staatengemeinschaft infrage kommt. Um das

²⁸ Ich werde im weiteren Verlauf hauptsächlich den Begriff *Agency* verwenden, wenn es um individuelle Handlungsfähigkeit geht. Dabei verstehe ich unter *Agency* die Manifestation einer Handlungsfähigkeit, mit der die Möglichkeit einhergeht, moralische Verantwortung zuschreiben zu können. Siehe Schlosser (2019).

relevante Verständnis kollektiver Akteurschaft herauszuarbeiten, werden Kollektive in Gruppen, darunter in Aggregate und in Koalitionen, sowie in kollektive Akteure und in kollektive moralische Akteure unterschieden. Das Hauptaugenmerk liegt anschließend darauf, Staaten als kollektive moralische Akteure zu untersuchen, die *zuständig* für die Behebung der *objektiven Notlagen* Flüchtender sind.

Dieser Vorschlag reagiert sowohl auf den Unterbestimmtheits- als auch auf den Überforderungseinwand. Flüchtende adressieren die Staatengemeinschaft, an welche die Hilfsansprüche kollektiv gerichtet sind. Als Mitglieder der Staatengemeinschaft entfallen auf alle Staaten, die moralische Akteure sind, anteilig Pflichten dieser kollektiv adressierten Pflicht. In dieser Kollektivadressierung ist die Pflicht nicht unterbestimmt und daher auch nicht problematisch. Vielmehr entstehen, so die These, praktische Probleme durch eine fehlerhafte Verteilungsgerechtigkeit zwischen den zuständigen Staaten (Kapitel 6.4). Da die Pflichten gegenüber Flüchtenden zudem nicht als individuelle, sondern als kollektive Pflichten verstanden werden, reagiert der Vorschlag kollektiver Akteurschaft auf den Überforderungseinwand gegen positive Pflichten, der angesichts strukturell komplexer Probleme für individuelle Pflichten besonders naheliegend ist, für Kollektive jedoch eigens untersucht werden muss (Kapitel 13.1).

In Teil III werden insbesondere liberale Demokratien als kollektive Akteure untersucht. Auch Joseph Carens wendet seine Überlegungen zur Migration auf liberale demokratische Staaten an.²⁹ Er erklärt, dass er sich methodisch nicht deshalb auf diese Staatsform beschränkt, weil er denkt, dass für andere Staatsformen keine Pflichten gegenüber Migrierenden bestünden, sondern um den Rahmen seiner Untersuchung einzuschränken. Auch in der vorliegenden Arbeit werden vorrangig liberale Demokratien angesprochen, diese jedoch nicht weiter spezifiziert. Da die meisten europäischen Staaten als liberale Demokratien angesehen werden können, stehen zum einen insbesondere ihre Pflichten im Fokus dieser Arbeit. Zum anderen ist der Fokus auf liberale Demokratien in den Problemen begründet, denen liberale Demokratien als Akteure ausgesetzt sind und die sich vor dem Hintergrund der zu Beginn von Teil III ausgeführten Akteurstheorie auf eine besondere Art und Weise darstellen, die spezifische Probleme der *Zuständigkeit* beinhaltet.

Abschließend wird in Kapitel 10 der Staatenbund EU als möglicher Pflichtenadressat diskutiert. Der Fall ist komplex, sodass zwei mögliche

29 Carens (2013), S. 297–313.

Interpretationen des Akteursstatus der EU vorgeschlagen werden: Die EU als kollektiver Akteur und die EU als Koalition. Letztlich wird argumentiert, dass die EU nicht als kollektiver Akteur, sondern als Koalition verstanden werden sollte. Dies bedeutet hinsichtlich der *Zuständigkeit* der EU, dass wir die Mitgliedsstaaten als zuständige Akteure direkt adressieren sollten, da sie die Voraussetzungen für kollektive moralische Akteurschaft erfüllen. Die Kollektivierung der EU als Koalition beinhaltet Potenzial für eine gelingende Verteilung zwischen den Mitgliedsstaaten, die über diejenige der Staatengemeinschaft weit hinausgeht. Vor dem Hintergrund des Unterbestimmtheitseinwandes, der bereits viel mehr als ein Verteilungs- denn als ein Zuständigkeitsproblem verstanden wurde, schließt Teil III mit einer Diskussion um Möglichkeiten der fairen Anteilsermittlung für einzelne Staaten. Dort werden Kriterien für eine solche gerechte Verteilung besprochen und diskutiert, inwiefern die Nichteinhaltung der Anteilstpflicht einiger Staaten den Umfang der Pflichten für andere Staaten erhöht (Kapitel 10.4). Durch die Untersuchung der Beziehung zwischen der Bevölkerung liberaler Staaten und den Staaten als kollektive moralische Akteure werden zentrale Dimensionen der Verantwortungsverteilung zwischen Bevölkerung und Staat gewonnen. Diese werden im weiteren Verlauf maßgeblich zu einer umfangreichen Diskussion der noch ausstehenden Kriterien *Zumutbarkeit, Zulässigkeit und Aussicht auf Erfolg* auf Geberseite beitragen.

In Teil IV werden diese noch ausstehenden Kriterien auf Geberseite untersucht. Den Anfang macht dabei das Kriterium der *Zulässigkeit* der Hilfeleistung. Eine Handlung ist dann zulässig, wenn durch sie keine Schädigung der beteiligten Akteure zustande kommt. *Zulässigkeit* wird zunächst knapp für die Rettungshandlung in akuten Notlagen diskutiert. Aufgrund der Struktur der adressierten Akteure wird die *Zulässigkeit* der Aufnahme für Flüchtende untersucht und gefragt, ob die Aufnahmehandlung für sie schädigend und somit unzulässig sein könnte. Eine weitere Dimension des Zulässigkeitskriterium ist eine mögliche Schädigung Dritter. Hier spielt nun die Struktur der kollektiven Akteure eine entscheidende Rolle. Die *Zulässigkeit* der internen Kostenumlage muss aufgrund der Beziehung zwischen liberalem Staat als Kollektivakteur und seiner Bevölkerung genauer betrachtet werden. Diese Perspektive ergibt sich erst aufgrund des theoretischen Zugangs zu kollektiven Pflichten. Dadurch kann auf einen zentralen Streitpunkt innerhalb der öffentlichen Debatte um Aufnahme zugegriffen

werden, nämlich inwiefern es Staaten gestattet ist, durch Migration entstehende Kosten auf ihre Bevölkerung umzulegen.³⁰

Diese Überlegungen führen zu der Auseinandersetzung mit dem Kriterium der *Zumutbarkeit*. Hier wird zunächst untersucht, inwiefern *Zumutbarkeit* bei kollektiven Akteuren angesichts ihrer speziellen Struktur überhaupt untersucht werden kann. Anschließend werden finanzielle sowie soziale und politische Kosten diskutiert. Diese Kosten sind es, die auch in der öffentlichen Diskussion herangezogen werden, um die Unzumutbarkeit einer Aufnahme von Flüchtenden zu unterstreichen. Das Kapitel kann zeigen, dass nur in besonderen Fällen ein Zumutbarkeitseinwand von Staaten vorgebracht werden kann, der in der Lage ist, ihre Aufnahmepflicht zu beschränken. Die Aufnahme ist für Staaten demnach nur dann unzumutbar, wenn sie ihre eigene Existenz durch die Aufnahme Flüchtender gefährden würden. Das Kapitel qualifiziert, was unter dieser Gefährdung zu fassen ist.

Den Abschluss der Untersuchung bildet das Kriterium der Erfolgsausicht. So muss die Hilfshandlung letztlich erfolgreich darin sein, die Notlage zu bekämpfen, auf die sie zielt. Diese Diskussion führt zurück an den Anfang der Arbeit, auf die Art der Notlagen und auf die Passung einer Handlung zur Behebung von Notlagen. Aufbauend auf den zuständigen Adressaten sowie der Untersuchung der Art der Notlagen kann die Untersuchung des Erfolgskriteriums zunächst zeigen, dass Erfolg bei der Aufnahme von Flüchtenden moraltheoretisch gegeben ist, wenn Erfolg im Sinne einer Linderung der Notlagen verstanden wird und wenn die Aufnahmepflicht alternativlos ist. In Kapitel 14.5 wird anschließend das Problem der Backlashes behandelt, welches stärker praktisch-politischer Natur ist. Wurde der erste Teil der Auseinandersetzung um das Erfolgskriterium zunächst ideal unter der Annahme geführt, dass alle beteiligten Akteure willens sind, ihre *prima facie* Pflichten zu erfüllen, so tritt mit dem Problem der Backlashes ein nicht-ideales Problem hinzu. Ein Backlash liegt vor, wenn Teile der Bevölkerung eines aufnehmenden Staates die Aufnahme ablehnen, ohne dass ein gerechtfertigter Einwand der *Zulässigkeit* oder *Zumutbarkeit* vorliegt. Dieses Problem ist besonders relevant im Kontext der Beziehung zwischen liberalen Staaten und ihren Bürger_innen. Die Diskussion wird zeigen, dass ein moderater Backlash tatsächlich in der Lage ist, die Pflicht zur Aufnahme von Flüchtenden temporär einzuschränken, auch, wenn der Backlash selbst nicht moralisch gerechtfertigt werden kann.

³⁰ Zur Auseinandersetzung in der medialen Öffentlichkeit Deutschlands mit diesem Punkt siehe Neumann (2019).

Die Arbeit endet mit einer Übersicht der untersuchten Kriterien. Dabei wird deutlich werden, dass im Fall der Flucht nur in seltenen Fällen Kriterien gegen die Aufnahme von Flüchtenden sowie gegen die Rettungspflicht als positive Gerechtigkeitspflichten für Staaten sprechen, da alle Kriterien in der Regel als erfüllt angesehen werden können. Ausnahmen lassen einerseits höchstens temporäre Einschränkungen der Aufnahmepflicht zu und sind andererseits empirisch eher unwahrscheinlich. Zudem muss Flüchtenden aufgrund ihres starken gütertheoretischen Anspruchs Vorrang vor anderen Formen der Migration gegeben werden, sodass ihre Aufnahme Priorität gegenüber anderen Fällen eingeräumt werden sollte. Zwei Probleme stellen sich als besonders drängend heraus. Die faire Verteilung der Pflichten zwischen den Staaten gestaltet sich als praktisch schwierig. Zwar sind Verteilungsprobleme nicht in der Lage, die positive Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme bei irgendeinem dieser Staaten abzuschwächen, allerdings lässt sich die Übernahme eines gerechten Anteils kaum erzwingen. Staaten müssen alle mindestens so viele Flüchtende aufnehmen, bis sie wenigstens ihren fairen Anteil unter Umständen idealer Einhaltung der kollektiven Aufnahmepflicht erreicht haben. Ein Höchstanteil lässt sich durch die tatsächliche Bedrohung des Staatsakteurs im Einzelfall bestimmen (Kapitel 13). Die Pflicht zur Aufnahme aufgrund mangelnder Einhaltung anderer Staaten einzuschränken, zäumt entsprechend das Pferd von hinten auf und ist nicht in der Lage, eine Aufnahmepflicht abzuschwächen, wohl aber ein ernsthaftes Umsetzungsproblem. Ein weiteres Problem besteht in der faktisch häufig vorhandenen starken Ablehnung der Aufnahme durch die ansässige Bevölkerung. So muss das Problem des zunehmenden Autoritarismus als ernstzunehmende Gefahr für den internationalen Umgang mit Flüchtenden angesehen werden. Die aus ihm resultierende mangelhafte Aufnahme kann vor dem Hintergrund des hier entwickelten Argumentes nur als Pflichtverletzung angesehen werden und sollte daher mehr Aufmerksamkeit, sowohl international als auch aus der Zivilbevölkerung, erhalten, als es zum Entstehungszeitpunkt dieser Arbeit der Fall ist. Für die Erfolgsaussicht der Aufnahme stellen Backlashes somit das zentrale Problem im Umgang mit Flüchtenden dar.